Vergnügungssteuererklärung für Apparate <u>mit</u> Gewinnmöglichkeit

für die Monate

Kassenzeichen:_____

Steuerpflichtige(r): _____

Straße/Haus-Nr.: _____

Postleitzahl/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

<u>Abgabefrist:</u>

Die Erklärung ist im Original **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** einzureichen (kein Telefax und keine Kopie). Die Aufzählung der einzelnen Apparate sowie die Darstellung der Einspielergebnisse sind auf dem Erklärungsvordruck (Anlage zur Vergnügungssteuererklärung) vorzunehmen. Die zusammenfassende Berechnung der Steuer erfolgt auf dieser Erklärung.

Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Summe der Einspielergebnisse* aller Apparate mit Gewinnmöglichkeit entsprechend den beigefügten Anlagen (Nr.1 bis_____)

*Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (so genannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das Einspielergebnis wird auf den Auslesestreifen von Geldspielautomaten i.d.R. durch den Saldo 2 angegeben.

Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach § 13 (5) Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück Zählwerkausdrucke (Kopien) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

Gesamteinspielergebnis EUR	**Steuersatz**	**Steuerbetrag EUR**
	22 v. H.	

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite dieses Bescheides.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben

Datum_____ Unterschrift_____

(ggf. Firmenstempel)

Rechtsgrundlage

§ 10 der Vergnügungssteuersatzung vom 20.03.2018, 1. Änderungssatzung vom 05.07.2024, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rheda-Wiedenbrück, in der aktuell gültigen Fassung.

Zahlungsaufforderung

Der im Wege der Selbstberechnung ermittelte Steuerbetrag ist spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres, unter Angabe des Kassenzeichens an die Finanzbuchhaltung der Stadt Rheda-Wiedenbrück auf eines der u. g. Konten zu entrichten (§ 13 Abs. 3 Vergnügungssteuersatzung)

Konten der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück

IBAN: DE18 4785 3520 0000 0001 66

SWIFT-BIC: WELADED1WDB

Volksbank in Ostwestfalen

IBAN: DE75 4786 0125 0002 0001 00

SWIFT-BIC: GENODEM1GTL

Folgen verspäteter Zahlung

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl, I, S 712) in Verbindung mit §12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – in den jeweils gültigen Fassungen – für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten; abgerundet wird auf den nächsten durch fünfzig EUR teilbaren Betrag. Für notwendige Einziehungsmaßnahmen werden Gebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.08.1997 (GV.NRW.S. 258) in der jeweils gültigen Fassung erhoben (SSG.NRW.2010).

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Der Bürgermeister, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Als Tag der Bekanntgabe gilt bei der Zusendung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief der vierte Tag nach Aufgabe zur Post. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigen versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Durch einen Widerspruch wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt. Insbesondere die Zahlungspflicht wird nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2, 1VwGO).

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zur Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer. Soweit für die steuerliche Prüfung erforderlich, werden auch öffentlich zugängliche betriebliche Angaben im Internet und in sozialen Netzwerken genutzt. Informationen zur Datenverarbeitung, zu Ihren Rechten und zu den Ansprechpartnern finden Sie unter https://www.rheda-wiedenbrueck.de/datenschutz/ oder dem Informationsblatt https://www.rheda-wiedenbrueck.de/serviceportal/form-solutions-informationsblaetter-zur-datenverarbeitung/. Auf Wunsch erhalten Sie das Informationsblatt in Papierform.